

**- Amtliche Bekanntmachung -**

**Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Vorhaben:	Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Nordex N175 mit einer Nabenhöhe von 179 m und einer Gesamthöhe von 266,5 m, hier: <u>Antrag auf Vorbescheid „Schallimmissionen“</u>
Baugrundstück:	Freudenstadt – Musbach, Gewann "Reichenbacher Wald", Gemarkung Unter- musbach, Flst. Nrn. 355/5, 346/4, 347/3, 356, 357/2, 359/1
Antragsteller:	ALTUS renewables GmbH, Kleinoberfeld 5, 76135 Karlsruhe

Die ALTUS renewables GmbH beabsichtigt die Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Nordex N175 mit einer Nabenhöhe von 179 m und einer Gesamthöhe von 266,5 m. Der Bau und Betrieb der Anlagen erfolgt auf den o.g. Flurstücken.

Der Vorbescheid hinsichtlich der Schallimmissionen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB, § 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BImSchG wurde beantragt, um bestehende Unsicherheiten und Risiken zu überprüfen bzw. auszuräumen sowie das Vorhaben gegenüber konkurrierenden Vorhaben in der Rangfolge abzusichern.

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen handelt es sich um eine rechtlich genehmigungsbedürftige Anlage. Für diese ist nach § 10 BImSchG i. V. m. Ziffer 1.6.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Darüber hinaus besteht gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG die Möglichkeit, bereits vor Stellung eines vollständigen Genehmigungsantrags einen Vorbescheid zu beantragen, um einzelne für die spätere Entscheidung maßgebliche Fragen vorab verbindlich klären zu lassen.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist auf alle die in Anlage 1 zum UVPG aufgelistet Vorhaben anzuwenden (§ 1 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG). Für das vorliegende Verfahren ist nach § 9 Abs. 3 Ziffer 2 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 1.6.3 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Diese ist ausschließlich auf die Umweltauswirkung aus dem Bereich der Lärmimmissionen begrenzt. Das Ergebnis der Vorprüfung ist öffentlich bekannt zu machen (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft das Landratsamt als zuständige Genehmigungsbehörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb einer Waldfläche. Durch das Vorhaben sind keine Schutzgebiete bzw. sonstige besonders geschützte Objekte nach der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG direkt betroffen.

Die nächstgelegenen geschützten Flächen befinden sich südlich in ca. 183 m Entfernung zur WEA 4. Es handelt sich hierbei um das geschützte Waldbiotop „Brandbächle W Obermusbach“ (Biotop-Nr. 274162372021), sowie süd-westlich in ca. 345 m Entfernung das Waldbiotop „Gallesbrunnen W Obermusbach“ (Biotop-Nr.: 274162372022). In ca. 213 m Entfernung nördlich der WEA 3 ist das Waldbiotop „Krähenhardtbrunnenbach NW Obermusbach“ (Biotop-Nr.: 274162372017) kartiert. Durch die detaillierte Überprüfung im Rahmen der Schallimmissionsprognose kann eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der geschützten Flächen und Objekte aufgrund des Abstandes und der zu erwartenden, geringen zusätzlichen Emissionen und der Tatsache, dass die Anlage dem Stand der Technik entspricht, ausgeschlossen werden.

Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann somit verzichtet werden kann.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Freudenstadt, 27. April 2026

(gez.) **Andreas Junt**, Landrat